

Satzung

der

Turn- und Sportgemeinde

Helberhausen

1898 e. V.



§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften

- a) Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportgemeinde Helberhausen 1898 e.V.“ abgekürzt „TSG Helberhausen 1898 e.V.“.
Er wurde am 03.09.1898 gegründet und hat seinen Sitz in Hilchenbach-Helberhausen.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des DTB / DSB und seiner Verbände.
Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß vorherigen Ausführungen an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstverständnis und Zweck des Vereins

1. Die Turn- und Sportgemeinde Helberhausen ist die durch das Turnertum und durch seine Vielseitigkeit im weitesten Sinne geeinte Gemeinschaft ihrer Mitglieder. Sie will das als vielgestaltige umfassende Leibesübung verstandene Turnen (z.B. Leichtathletik, Geräteturnen, Gymnastik, Bewegungsspiele jeder Art, Schwimmen, Wandern) auf breitester gemeinnütziger Basis pflegen, vertiefen, es als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung betreiben und in die Bevölkerung der Stadtteile und früheren selbstständigen Gemeinden Helberhausen, Hadem und Oberndorf hineintragen.
2. Die Turn- und Sportgemeinde Helberhausen
- a) erstrebt die Heranbildung ihrer Mitglieder im Geist der Freiheit und der Menschenwürde zu ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Gesellschaft bewussten aufrechten, weltoffenen Persönlichkeiten.
- b) duldet in ihren Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.
- c) möchte eine enge Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, Gemeinde und Staat und allen Gruppierungen und Persönlichkeiten, die Ziele im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2a verfolgen, pflegen.
- d) sieht sich in besonderem Maße dem engeren heimatlichen Raum – und hier in erster Linie den früheren selbstständigen Gemeinden Helberhausen, Hadem und Oberndorf – verbunden, pflegt das Heimatbewusstsein, Brauchtum, historisch gewachsene Strukturen und steht einer darauf ausgerichteten Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Gruppen jederzeit positiv gegenüber.
- e) kann Mitglied eines evtl. zu bildenden Heimatvereins oder einer ähnlich ausgerichteten örtlichen Gemeinschaft werden und wird in dieser durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden stimmberechtigt vertreten.
- f) anerkennt und fördert gesundes Leistungsstreben als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und behält sich dazu eine Schwerpunktbildung im Rahmen seiner turnerischen Arbeit vor.
- g) bekennt sich zum Amateurgedanken.
- h) Die TSG Helberhausen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.

Verstöße gegen diese Grundsätze, den Ehrenkodex des LSB NRW oder das Präventionsgesetz gegen interpersonelle Gewalt im Sport führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

3. Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung (und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder),
 - b) Pflege und Förderung der Jugend (allgemeine/freie Jugendarbeit, Jugendhilfe) und
 - c) Förderung der Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege.
4. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) Aufbau und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
 - c) Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden,
 - d) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Vorträgen etc.,
 - e) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern,
 - f) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - g) Durchführung von allgemeinen Jugendversammlungen/-veranstaltungen und Maßnahmen, überfachlichen Jugendbegegnungen,
 - h) Pflege der Kameradschaft,
 - i) Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds.
 - j) Ausüben, Ausrichten von kulturellen Veranstaltungen / Maßnahmen zur Ausübung von Kultur.

Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein können
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) aktive (tätige) Mitglieder } ordentliche Mitglieder
 - d) passive (fördernde) Mitglieder } ordentliche Mitglieder

- e) Ehrenmitglieder angehören. Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.
2. Eine zahlenmäßige oder nach anderen Merkmalen (etwa Ortszugehörigkeit) motivierte Beschränkung der vereinszugehörigen Personenzahl gibt es nicht; zu ihrer Einführung ist die für Satzungsänderungen notwendige Mehrheit erforderlich.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben; ihnen stehen alle Rechte der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zu. Die Befreiung von der Beitragszahlung ist möglich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Entscheidung stützt sich auf die Vorlage eines Aufnahmeantrages, der zunächst mündlich geäußert werden kann, in jedem Falle aber unterschriftlich nachvollzogen werden muss. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur späteren Mitgliedschaft erforderlich. Diese Zustimmungserklärung muss vor Beschlussfassung vorliegen. Mitglied wird die antragstellende Person, wenn der Vorstand den Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 1 annimmt.
3. Wenn ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei dem Turnrat erhoben werden, der dann endgültig entscheidet.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er wird durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand, die mindestens vier Wochen vor Jahresschluss eingegangen sein muss, wirksam. Der Vorstand kann Abweichungen zulassen.
- b) Ausschluss
Grund, Verfahren und mögliche Einwendungen werden in § 15 erläutert. Über den Ausschluss entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- c) Tod.
2. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das ausscheidende Mitglied seine Rechte – darunter auch die Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Für das betreffende Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Sinne der Satzung zu bedienen. Es wird andererseits von ihnen erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen, seiner Einrichtungen und seines Vermögens verhindern.

2. Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie können für Ämter im Verein wählen (aktives Wahlrecht). Das passive Wahlrecht zum Vorstand steht lediglich Mitgliedern über 18 Jahren zu.
3. Beitragspflicht
Die Mitglieder haben Beiträge, Umlagen und Gebühren nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. (Die Beitragsordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung erlassen).
4. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung auszuarbeiten und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Mitgliederversammlung muss der Beitragsordnung zustimmen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Turnrat
 3. der Vorstand
- Für die Tätigkeit dieser Organe ist diese Satzung bestimmend.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr – möglichst jeweils im ersten Vierteljahr – zusammentreten. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand bei Bedarf oder wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 2) unter Angabe des Grundes ein solches Zusammentreffen schriftlich beantragt, einberufen werden.
2. Einberufung
Der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter oder ein von diesen Personen schriftlich Beauftragter, beruft die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 mindestens 14 Tage vorher ein und gibt dabei Tagungsort, Zeit und Tagesordnung bekannt. Die Tagesordnung kann auch später, mindestens aber eine Woche vor dem Versammlungstage, veröffentlicht werden.
Für die Rechtsgültigkeit der Einberufung ist die Veröffentlichung der nach Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Bekanntmachungen
 - a) durch Aushang in Turnhalle, Vereinslokal, an der Bekanntmachungstafel und Flugblattverteilung
 - b) Vereinszeitung, persönliches Anschreiben ausreichend.
Über die Form kann der Vorstand frei entscheiden. Auswärtige – also außerhalb der Ortsteile Helberhausen, Hadem oder Oberndorf wohnende Mitglieder – werden im Allgemeinen schriftlich eingeladen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte – diese sind für den Vorsitzenden und den Sportleiter zwingend erforderlich -, Entgegennahme des Berichtes über Zustand und notwendige Ausbesserungen bzw. Mängel der Turnhalle, der vom Hallenwart gemeinsam mit dem Vorstand zu erarbeiten ist, Entgegennahme der Jahresrechnung.
 - b) Entlastung des Turnrates, des Vorstandes und des Kassierers.
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer gem. § 11. Als Jugendvertreter gehört der Jugendwart zwar dem Vorstand an, wird von der Mitgliederversammlung aber ausnahmsweise nur bestätigt. Zu seiner Wahl siehe § 8 Abs. 4. Siehe im übrigen Ziffer d).

- d) Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen autonom gewählten Fachwarte. Wird die Bestätigung versagt, ist Neuwahl innerhalb der betreffenden Abteilung notwendig. Eine Bestätigung der vom Vorstand gem. § 14 evtl. eingesetzten Beauftragten oder Warte beschränkt sich auf den Hallenwart, ist sonst also nicht erforderlich.
Bestätigung eines Haushaltsplanes, der vom Turnrat zu erarbeiten und zu beschließen und vom Vorstand vorzulegen ist. Soweit Ausgabe- oder Einnahmeansätze die Turnhalle betreffen, sind sie besonders hervorzuheben.
- f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten einschließlich Satzungsänderungen; dabei bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit.
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und (Verabschiedung der) Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge (s. Abs. 4)
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Auflösung des Vereins (§ 17)
4. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung
Anträge (Abs. 3 Ziffer h) sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit vom Vorstand zur Abstimmung gestellt und von der Mehrheit der Erschienen anerkannt wird.
Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
5. Leitung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem von diesen Personen Beauftragten geleitet.
6. Beschlüsse
- a) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- b) Abgestimmt wird offen, geheim nur dann, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder es verlangen (siehe aber § 11 Abs. 3 = Wahlen). Für die Reihenfolge der Abstimmungen ist die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für ihn ausspricht, es sei denn, dass besondere Mehrheiten durch diese Satzung vorgeschrieben sind.
- c) Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können nur dann noch einmal aufgegriffen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.
- d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine neue Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- e) Wenn Beschlüsse die Gemeinnützigkeit berühren, sind sie dem Finanzamt anzuzeigen.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist und die bei dem jeweiligen Schriftführer von jedem stimmberechtigten Mitglied eingesehen werden kann.

§ 11 Wahlen, Wahlverfahren, Dauer eines Amtes

1. Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung erscheinen. Sie müssen weiter von einem Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, vorbereitet sein. Dieser Wahlausschuss wird vom Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder rechtzeitig vor Sitzungsbeginn berufen und bestellt selbst seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die vorliegenden von den stimmberechtigten Mitgliedern

mündlich oder schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge und evtl. Empfehlungen des Wahlausschusses vor Beginn des Wahlgangs bekannt; er leitet den Wahlablauf.

2. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie das ihnen angetragene Amt annehmen werden.
3. Gewählt wird grundsätzlich offen in getrennten Abstimmungen für jedes Amt; in der gleichen Weise erfolgt die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen autonom gewählten Fachwarte, des Jugendvertreters und des Hallenwartes. Geheim durch Handzettel werden die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB (§ 14 Abs. 2) dann gewählt, wenn für das betreffende Amt ein weiterer Vorschlag eingebracht wurde. Gewählt ist in diesem Falle, wer die Mehrheit (= nicht absolute Mehrheit) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Dauer eines Amtes
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in einjährigem Wechsel wie folgt: Vereinsvorsitzender, 2. Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart (siehe dazu § 10 Abs. 3 c)) und 1. Stellvertretender Vereinsvorsitzender, Kassenwart, Sportleiter. Fachwarte werden von den einzelnen Abteilungen ebenfalls für zwei Jahre, Beisitzer und Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die gleiche Zeit gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl bzw. deren Bestätigung.
5. Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Inhaber eines Amtes zurücktreten, wenn er dies gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. In diesem Falle ergänzt der Vorstand das betreffende Organ bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die Aberkennung eines Amtes kann vor Ablauf der Wahlperiode nur durch die Mitgliederversammlung und nur dann erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. In diesem Falle wird das betreffende Amt durch Wahl neu besetzt. Wenn kein Alternativvorschlag eingebracht worden ist, kann der Turnrat eine Neubesetzung von sich aus vornehmen (§ 15 = Strafbestimmungen bleibt unberührt).

§ 12 Der Turnrat

1. Den Turnrat bilden
 - a) der Vorstand nach § 13
 - b) die Fachwarte
 - c) mindestens 1 Beisitzer
2. Aufgaben
Er ist zuständig für
 - a) die Beratung von Vereinsangelegenheiten, die ihm vom Vorstand zugewiesen bzw. übertragen werden,
 - b) die Beschlussfassung bzw. Beratung des Jahreshaushaltes (§ 10 Abs. 3 e)),
 - c) die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen,
 - d) Ehrungen – außer Ehrenmitgliedschaften,
 - e) andere Aufgaben, die ihm aufgrund dieser Satzung zugewiesen werden.
3. Einberufung
Der Turnrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem 1. Stellvertreter oder einem von diesem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Für die Einladung ist die Wahrung einer besonderen Form nicht erforderlich.

§ 13 Der Vorstand

1. Zusammensetzung
Den Vorstand bilden
 - 1) der Vereinsvorsitzende
 - 2) der erste stellvertretende Vereinsvorsitzende
 - 3) der zweite stellvertretende VereinsvorsitzendeDie Besetzung des unter Ziffer 3 erwähnten 2. Vereinsvorsitzenden ist nicht zwingend erforderlich.
- 4) Sportleiter
Die Besetzung eines unter Ziffer 4 möglichen 2. Sportleiters ist nicht zwingend erforderlich.
- 5) der Kassenwart
- 6) der Schriftführer
- 7) der Jugendwart (Jugendvertreter)
- 8) Beisitzer
2. Einberufung
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Bedarf zu Sitzungen einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mündlich. § 10 Abs. 6 ist dazu sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erarbeitet die Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung des Turnbetriebs. Für Sonderaufgaben kann er Arbeitsausschüsse oder Beauftragte (Kinderturnwart/in; Sozialwart) einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Nur ein evtl. bestellter Hallenwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Vorstand und Vertretung im Sinne des § 26 BGB
Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vereinsvorsitzende, seine/sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen sich stets der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden müssen, erforderlich und genügend.
3. Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
 - a) Kassenwart
Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan (siehe dazu auch § 12 Abs. 2 b) und § 10 Abs. 3 e)) und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist auch für den ordnungsmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
 - b) Schriftführer
Der Schriftführer erledigt den ihm aufgegebenen Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an. Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem/der Pressewart/-in. Außerdem führt er vom Vorstand beschlossene Werbemaßnahmen durch.
 - c) Sportleiter
Der/die Sportleiter leitet/leiten den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von den einzelnen Abteilungen autonom zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Der/die Sportleiter veranlasst/veranlassen die Anmeldungen und Vereinbarungen zu Wettkämpfen, Lehrgängen und Turnieren. Soweit das in den Zuständigkeitsbereich einzelner Fachwarte gehört, ist er/sie zu informieren.

- d) Jugendwart (Jugendvertreter)
Dem Jugendwart als autorisiertem Vertreter der sich selbst verwaltenden Sportjugend des Vereins obliegt die Jugendarbeit. Für die Jugendarbeit des Vereins ist die Gaujugendordnung in sinngemäßer Anwendung verbindlich.

§ 15 Strafen

1. Wer
 - a) gegen diese Satzung verstößt,
 - b) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates, des Vorstandes oder von diesen autorisierten Personen zuwiderhandelt,
 - d) vorsätzlich die Beitragszahlung unterlässt
 kann je nach dem Gewicht des Vergehens mit
 - 1) Verwarnung
 - 2) Turnverbot auf bestimmte Zeit
 - 3) Ausschluss (§ 7 b) bestraft werden.
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ausschlusses ist die vorherige schriftliche Einladung des Mitgliedes zu der betreffenden Sitzung, um ihm die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Sollten Einladung und Rechtfertigungsmöglichkeit unterbleiben, so werden ausgesprochene Strafen zu 1 und 2 trotzdem wirksam. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln, bei Anwesenheit genügt die schriftliche Mitteilung.
3. Ihm steht dann innerhalb einer Woche nach der erfolgten Bekanntmachung der Strafe (Ausschlussfrist) das Recht einer ebenfalls schriftlichen Beschwerde darüber an den Turnrat zu, die aufschiebende Wirkung hat. Werden Frist, Form und Adressat nicht beachtet, ist der Beschluss unanfechtbar wirksam. Der Turnrat hat über eine Beschwerde im Sinne dieser Richtlinien innerhalb eines halben Jahres zu beraten; seine Entscheidung ist endgültig.
4. Ein Strafverfahren wird durch den begründeten Antrag eines Übungsleiters, Vorstands- oder sonstigen Vereinsmitgliedes eingeleitet.

§ 16 Vermögen / Verfügungen

Die Turnhalle und alle Anlagen und Geräte, auch die der einzelnen Abteilungen, sind Eigentum des Vereins. Der Verein begleicht die für die Abteilungen nach genehmigtem Haushaltsplan (§ 10 Abs. 3 e)) oder auf Grund zwischenzeitlich gefasster Vorstandsbeschlüsse getätigten Anschaffungen. Verbindlichkeiten können nur mit Genehmigung des Vorstandes eingegangen, Spendensammlungen nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden. Einnahmen einzelner Abteilungen sind Vereinsvermögen, sie müssen mit dem Kassenwart abgerechnet werden. Haftung: Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur in Umfang und Höhe der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in den Stadtteilen Hadem, Helberhausen und Oberndorf zu verwenden hat.

§ 18 Abteilungen des Vereins

1. Grundsätze
 - a. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
 - b. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
2. Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen
 - a. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
 - b. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- c. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- d. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Organisation der Abteilungen
 - a. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
 - b. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter einzuberufen ist.
 - c. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens einer Person. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
 - d. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.

§ 19 Datenverarbeitung im Verein

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Kassenwart bzw. die dazu ermächtigte Person darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
4. Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
5. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
6. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitglieder-Versammlung mitzuteilen.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist zur Regelung der internen Vereinsabläufe ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung (Bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung), wird in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt gemacht.
3. Finanzordnung
4. Jugendordnung
5. Geschäftsordnung
6. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 21 Inkrafttreten

Die am 18.02.2016 beschlossene Satzung wurde am 12.02.2025 durch die Mitgliederversammlung geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Hilchenbach-Helberhausen, 12.02.2025

Andreas Roth
1. Vorsitzender

Ingo David
Schriftführer